



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Zürich, 20. Dezember 2010

Strukturreform in der beruflichen Vorsorge – Verordnungsänderungen und neue Verordnung über Anlagestiftungen: Vernehmlassung

Vorbemerkungen

Im Rahmen der Strukturreform werden die Aufgaben der verschiedenen Akteure in der beruflichen Vorsorge präziser geregelt. Die Aufsicht soll gestärkt werden, indem die Zuständigkeiten entflochten und die Oberaufsicht neu durch eine unabhängige Oberaufsichts-Kommission wahrgenommen wird. Der ASIP unterstützt diese Zielsetzungen. Für die Durchführung der beruflichen Vorsorge sind zeitgemässe strukturelle Rahmenbedingungen notwendig. **Wir begrüßen, dass die Gesetzesvorlage auf diesen Grundüberlegungen basiert und die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Organe, insbesondere des obersten Führungsorgans, definiert.** Der ASIP anerkennt die Absicht des Gesetzgebers, im Bereich Governance / Loyalität in der Vermögensverwaltung einen Beitrag zur Vertrauensbildung und Glaubwürdigkeit der beruflichen Vorsorge leisten zu wollen. Die Vorsorgeeinrichtungen sind Träger bedeutender Vermögenswerte. Der Umgang mit diesem Kapital bringt für alle daran Beteiligten eine hohe Verantwortung mit sich. Das den Pensionskassen treuhänderisch anvertraute Geld muss mit allerhöchster Sorgfalt verwaltet werden. Aus Optik des ASIP geht es darum, die Eigeninitiative der Führungsorgane in den Vorsorgeeinrichtungen zu fordern und zu fördern. Das paritätisch zusammengesetzte Organ soll über einen möglichst grossen Handlungsspielraum verfügen, aber auch die entsprechende Verantwortung tragen.

Im Sinne dieser Erwägungen stellt sich die Frage, in welcher Form die Grundsätze einer praxisnahen, wirksamen und ganzheitlichen Führung einer Pensionskasse umzusetzen und wie die Interessen der Versicherten (Vorsorgesicherheit) zu berücksichtigen sind. **Der ASIP hat daher zu dieser Thematik proaktiv eine Charta und Fachrichtlinien erlassen** (Beschluss der ASIP-Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2008). Die Umsetzung der ASIP-Charta und der Fachrichtlinien soll die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG sicherstellen. Die ASIP-Charta ist ein ab 1. Januar 2009 für alle ASIP-Mitglieder verbindlicher Verhaltenskodex. Es handelt sich um die Grundsätze der Loyalität und Integrität konkretisierende, praxistaugliche Verhaltensregeln. Jedes ASIP-Mitglied verpflichtet sich, für die Einhaltung der Grundsätze besorgt zu sein und hierfür geeignete Massnahmen zu treffen. **Vor diesem Hintergrund sind wir der Auffassung, dass die ASIP-Charta in der**

Fassung vom November 2008 analog den Swiss GAAP FER 26 Fachempfehlungen (vgl. Art. 47 Abs. 2 BVV 2) als allgemeinverbindlich für alle Pensionskassen erklärt werden könnte. Mit einem solchen Vorgehen würden zu detaillierte, nicht praxistaugliche Bestimmungen auf Verordnungsstufe überflüssig werden.

Verfehlt sind nämlich neue, nicht durchdachte Ordnungsbestimmungen. Dies gilt insbesondere für solche, die im Sinne von „Beruhigungspillen“ vorgeben, eine Wunderwaffe zur Verhinderung von Fehlverhalten darzustellen. Führung kann nicht durch Reglementierung ersetzt werden. Als Leitmotiv sollte das in der Führungspyramide zum Ausdruck kommende Zusammenspiel zwischen oberstem Führungsorgan, der Geschäftsführung, dem Experten für die berufliche Vorsorge, der Revisionsstelle und der Aufsicht dienen. **Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen liegt klar beim obersten Organ.** Diese Aufgabe kann nicht durch die Revisionsstelle übernommen werden. Insbesondere kann diese nicht das oberste Organ überwachen. Mit den vorliegenden Vorschlägen wird der Handlungsspielraum der obersten Führungsorgane einmal mehr eingeschränkt. Die Bestimmungen führen zu einem stark steigenden Kontrollaufwand und damit zu einer Kostensteigerung.

Es ist zudem festzuhalten, dass verschiedene Bestimmungen nicht gesetzeskonform sind, da es an einer entsprechenden Delegationsnorm des Gesetzgebers an den Bundesrat fehlt. Die Rechtssetzungsdelegationen beschränken sich auf die folgenden vier klar definierten Bereiche (vgl. erläuternder Bericht für die Vernehmlassung vom 12.11.2010):

- Art. 53a BVG: Bestimmungen über die Zulässigkeit von Eigengeschäften sowie über die Zulässigkeit und Offenlegung von Vermögensvorteilen
- Art. 53k BVG: Bestimmungen zu den Anlagestiftungen
- Art. 64c Abs. 3 BVG: Kosten Oberaufsichtskommission
- Art. 65 Abs. 4 BVG: Gründungsvoraussetzungen für Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen

Es geht nicht an, dass die in den Mitteilungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen auf diesem Weg ohne Gesetzesauftrag in Ordnungsbestimmungen einfließen. Die Mitteilungen sind ein Informationsorgan und somit eine einfache Meinungsäußerung des BSV. Ihr Inhalt gilt nicht als verbindliche Weisung.

Deshalb setzen die Ordnungsbestimmungen insgesamt in der vorliegenden Fassung ein falsches Signal. Es ist eine verpasste Chance, jetzt zielorientierte und dem Prinzip der Notwendigkeit und nicht jenem der Wünschbarkeit folgende Regelungen zu schaffen - Bestimmungen, die effektiv einen Beitrag zur Sicherheit der beruflichen Vorsorge leisten würden.

In diesem Sinn beantragt der ASIP eine rigorose Überarbeitung der Verordnungen. Für den ASIP stehen dabei die folgenden Bestimmungen im Vordergrund:

BVV 2:

- Aufgaben der Revisionsstelle (Art. 35 Abs. 1/ 2)
- Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäußneten Wertschwankungsreserven (Art. 46)
- Vermögensverwaltungskosten (Art. 48a Abs. 3)
- Anforderungen an Geschäftsführung und Vermögensverwaltung (Art. 48f Abs.2 und 3)
- Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 48i Abs. 2)
- Offenlegung (Art. 48l)
- Inkrafttreten

BVV 1:

- Kosten der Oberaufsicht

Nachfolgend nehmen wir in Teil 1 zunächst zu diesen zentralen Punkten Stellung. In einem zweiten Teil zeigen wir auf, in welchen Bereichen sich weitere Anpassungen aufdrängen. **Schliesslich empfehlen wir, im Zusammenhang mit den Revisionen BVV 1 und 2 auch die Regelung der Minder-/ Nullverzinsung in den Weisungen über die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge so zu präzisieren, dass der Handlungsspielraum des paritätischen Organs nicht eingeschränkt wird.** Es soll klargestellt werden, dass der Stiftungsrat auch bei einem Deckungsgrad von mehr als 100% unter Beachtung des Anrechnungsprinzips eine Minderverzinsung durchführen kann, wenn er das als notwendig erachtet.

Teil 1: Absolut notwendige Anpassungen

BVV 2 (Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge)

Art. 35 Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat sich gemäss Art. 52c BVG auf **formelle** Prüfungsaufgaben zu beschränken, das heisst grundsätzlich auf eine Rechtmässigkeitsprüfung von Jahresrechnung und Vermögensanlage. Eine **materielle** Zweckmässigkeitsprüfung der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung, insbesondere bezüglich Organisation, Geschäftsabwicklung und Kontrolle, ist nicht Aufgabe der Revisionsstelle.

Abs. 1:

Das BVG verpflichtet die Führungsorgane nicht explizit zum Aufbau eines internen Kontrollsystems. Art. 728a OR, der für Aktiengesellschaften ein IKS und die Prüfung und Bestätigung desselben durch die Revisionsstelle verlangt, ist auf Vorsorgeeinrichtungen nicht anwendbar, da die spezialgesetzlichen Bestimmungen des BVG und seine Verordnungen vorgehen. Gleichwohl sind die Führungsorgane auf ein funktionierendes, angemessenes Kontrollsystem angewiesen, um ihre Führungsaufgabe verantwortungsbewusst wahrzunehmen. **Angemessen bedeutet, dass dieses Kontrollsystem dem Risikoprofil der Vorsorgeeinrichtung zu entsprechen hat.** Speziell bei kleineren Kassen kann das Kontrollsystem deshalb sehr einfach und formlos gehalten sein, was die generelle Forderung nach einem bestehenden und auch angewandten IKS als übertrieben und nur kostensteigernd erscheinen lässt. **Die Prüfung der Rechtmässigkeit der Geschäftsführung nach Art. 52c BVG reicht aus.**

Antrag: Streichen

Abs. 2:

Hier werden **systemwidrige, nicht gesetzeskonforme Kontrollkompetenzen der Revisionsstelle eingefügt.** Es kann nicht Aufgabe der Revisionsstellen sein, die Selbstangaben des obersten Organs zu prüfen und die Offenlegung der Vermögensverhältnisse zu verlangen. Es ist dagegen Aufgabe des obersten Organs, im Verdachtsfall entsprechende Aufträge an die Revisionsstelle zu vergeben. Dies bedarf aber keiner gesetzlichen Regelung.

Antrag: Streichen

Art. 46 Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäußneten Wertschwankungsreserven

Für eine solche Bestimmung fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage, da keine Rechtsetzungsdelegation vorliegt. Gemäss Art. 65 b BVG in Verbindung mit Art. 48 e BVV 2 ist die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven aufzustellen. Das Bundesrecht enthält - mit Ausnahme von Art. 15 BVG – jedoch keine Vorschriften über die Höhe der Verzinsung der Altersguthaben. **Die Verzinsung der Altersguthaben festzulegen ist eine Führungsaufgabe des obersten Organs, die sich nach den konkreten Verhältnissen der Vorsorgeeinrichtung richten muss und für die keine generellen Vorgaben möglich sind.** Zu berücksichtigen sind unter anderen folgende Faktoren:

- Gleichbehandlung der Destinatäre (z.B. Problematik des Auseinanderklaffens von technischem Zinssatz auf den Rentendeckungskapitalien und der Verzinsung der Altersguthaben);
- Intern beschlossener „Mindest“ - Zinssatz;
- Sicherheitsniveau der vom Führungsorgan festgelegten Sollgrösse für die Wertschwankungsreserve.

Es muss vom obersten Organ kassenspezifisch entschieden werden, was unter "Höherverzinsung" zu verstehen ist und ab welcher Höhe der Wertschwankungsreserve die Altersguthaben nicht zum Minimalsatz, sondern zu einem kasseneigenen, über dem BVG-Mindestzins liegenden Zinssatz verzinst werden sollen. Zudem ist eine Verzinsung des Sparguthabens über dem gesetzlichen Mindestzinssatz soweit nicht als Leistungsverbesserung zu betrachten, als der Zinssatz den technischen Zinssatz im Durchschnitt nicht übersteigt. Ansonsten würde der

Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktiv-Versicherten und Rentenbezüger zulasten ersterer auf willkürliche Art und Weise verletzt. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Aktiv-Versicherten bereits im Falle einer Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung meist den grössten Teil der Sanierungsmassnahmen zu tragen haben. Im Gegensatz zu den Ausführungen im erläuternden Bericht (vgl. S. 28) wird dem (Spannungs) - Verhältnis zwischen der Beteiligung der (aktiven) Versicherten am positiven Ergebnis und der Sicherung des finanziellen Gleichgewichts somit gerade nicht Rechnung getragen.

Mit dieser Bestimmung wird auch krass missachtet, dass der BVG-Mindestzinssatz nur für die Verzinsung der BVG-Altersguthaben in BVG-Minimalplänen und für die Führung der BVG-Schattenrechnung in umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen (VE) gilt. Bei überobligatorischen VE und umhüllenden VE darf der BVG-Mindestzinssatz durch eine derartige VO-Bestimmung nicht zu einer Referenzgrösse schlechthin werden. Dies würde den Gestaltungsspielraum gesetzeswidrig einschränken.

Festzuhalten ist schliesslich, dass bei einem klassischen Leistungsprimatplan bei den Versicherten immer der technische Zinssatz angewendet wird, und zwar unabhängig von der finanziellen Lage der VE. Ein solcher Vorsorgeplan kennt nämlich gar keinen variablen Zinssatz für die Versicherten. Die VO-Bestimmung ist daher nicht praktikabel für Leistungsprimatkassen.

Mit dieser Bestimmung wird somit - zum Nachteil aller Versicherten - rechtswidrig in die Gestaltungsmöglichkeiten des obersten Führungsorgans eingegriffen. Die Kriterien sind willkürlich und führen zu einer Ungleichbehandlung von Aktiven und Rentenbezügern.

Antrag: Streichen

Art. 48a

Abs. 3: Vermögensverwaltungskosten

In dieser Form ist die vorliegende Bestimmung nicht anwendbar. Zum einen ist ungenügend definiert, was unter "Vermögensverwaltungskosten" zu verstehen ist (müssen die Transaktionskosten darin enthalten sein; wo sind die Kosten der Berater zu erfassen; wo performanceabhängige Gebühren; welche Kosten - Layer sind bei Fund of Funds zu erfassen?). Zum andern ist der Begriff „nicht exakt ausgewiesen“ zu unpräzise. Zudem ist festzuhalten, dass es eine Führungsaufgabe des obersten Organs ist, das Preis - Leistungsverhältnis eines Anlageproduktes zu beurteilen und gegenüber den Anbietern auf der Finanzmarktseite Kostentransparenz zu fordern.

Antrag: Streichen

Art. 48f Anforderungen an Geschäftsführung und Vermögensverwaltung

Abs. 2 und 3

Grundsätzlich stimmen wir zu, dass die Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung definiert werden. Falsch ist es aber, dass eine Tätigkeit der Arbeitgeberfirma (Vermögensverwaltungsauftrag, etc.) als "intern" bezeichnet wird und dass dies zudem lediglich aus dem Kommentar hervorgeht. Dies ist weder durch den Verordnungswortlaut gedeckt, noch passt dies zu den aktuellen Governance-Aspekten. Die gesetzlichen Vorschriften verlangen eine rechtliche Trennung zwischen Arbeitgeber und Vorsorgeeinrichtung. Diesem Gedanken sollte auf allen Stufen Rechnung getragen werden. Sonst besteht u.a. die Gefahr, dass davon ausgegangen

wird, man müsse bei einem "internen Verhältnis" die anerkannten Grundsätze des Auftragsrechts (schriftlicher Vertrag; sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung) nicht beachten (insbesondere die sorgfältige Auswahl!). Dies ist sehr gefährlich, zeigen doch eben diverse negative Erfahrungen, dass genau in diesem Punkt oftmals die Governance-Grundsätze sträflich vernachlässigt wurden. Es kann nicht darum gehen, bei solchen Mandaten Rücksicht auf die Interessen der Stifterfirma zu nehmen, sondern ausschliesslich darum, dass für die VE der Gestaltungsspielraum durch Ausschlüsse nicht weiter eingeschränkt wird. Es muss ein Entscheid der VE sein, ob sie einen - kündbaren - Vertrag mit der Arbeitgeberfirma eingehen will (und nicht umgekehrt!), was dann der Fall ist, wenn die Konditionen (Preis-Leistungsverhältnis) sich als besser erweisen als bei anderen Anbietern. In diesem Sinn sind die Ausführungen zu Abs. 2 im erläuternden Bericht (S. 30) anzupassen.

Durch die Vorgaben in Abs. 3 wird sehr stark in die heutige Anlagefreiheit der VE eingegriffen. Mit der grundsätzlichen Konzentration auf den Schweizer Markt wird die Tatsache, dass VE Mandate auch auf dem internationalen Finanzmarkt ausschreiben, vollständig ausgeblendet. VE investieren global, und es sind nicht alle Spezialisten für diese Anlagen in der Schweiz verfügbar. Zudem ist zu beachten, dass international ausgerichtete Unternehmen auch ihre Vorsorgelösung möglichst international gestalten wollen und daher nicht nur Vermögensverwaltungs-Verträge nach Schweizer Recht abschliessen können. Es stellt sich schliesslich die Frage, ob die Pflicht, alle Vermögensverwaltungs-Verträge nach Schweizer Recht abzuschliessen, bedeutet, dass in keine ausländische Fonds und Beteiligungsgesellschaften investiert werden kann. Ein solches Verständnis wäre eine inakzeptable Eingrenzung des Anlageuniversums.

Vor diesem Hintergrund ist eine Präzisierung notwendig. Wir verweisen auf die Formulierung in den Richtlinien zur ASIP-Charta. Die VE ist dafür besorgt, dass alle unterstellten internen Personen über die ASIP-Charta, die Fachrichtlinien sowie die entsprechenden internen Regelungen informiert werden. Werden bestimmte Aufgaben an Drittpersonen delegiert (u.a. an externe Vermögensverwalter wie Wertschriften- und Immobilienverwalter oder an externe Geschäftsführer) ist sicherzustellen, dass auch diese die Grundsätze der Integritäts- und Loyalitätsanforderungen der ASIP-Charta erfüllen. Dies kann durch die entsprechende Regelung, welcher die Drittpersonen unterworfen sind, erfolgen (wie z.B. Unterstellung unter das Regelwerk der FINMA (CH), der FSA (UK), der SEC (USA) oder vergleichbare Landesregeln oder andere Regelwerke)

Antrag: Abs. 2 und 3 sind wie folgt zu ergänzen:

Abs. 2 Das oberste Organ darf nur interne Personen oder Personen bei einer angeschlossenen Unternehmung mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens betrauen, die dazu befähigt sind und die Anforderungen nach Artikel 51b Abs. 1 BVG erfüllen.

Abs. 3 Andere als in Abs. 2 erwähnte Personen oder Institutionen dürfen nur als Vermögensverwalter tätig sein, wenn sie direkt der FINMA oder einer gleichwertigen Aufsicht unterstehen und sicher gestellt wird, dass sie die Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG erfüllen.

Art. 48h Vermeidung von Interessenkonflikten

Abs. 2

Die im Kommentar erwähnten Beweggründe für Abs. 2 sind zwar nachvollziehbar. Allerdings wird hier das Kind mit dem Bad ausgeschüttet. Bei dieser Formulierung wären folgende realistischen Konstellationen nicht mehr möglich:

- Vermögensverwaltungsverträge (marktkonforme, kündbare Verträge) mit dem Arbeitgeber, wie es sowohl bei öffentlich-rechtlichen VE wie auch bei privatrechtlichen durchaus üblich und unproblematisch ist, wären in Zukunft verboten.
- Sämtliche Verträge mit Mitgliedern des Stiftungsrates (normale Hypothekenverträge zu marktüblichen Konditionen, Mietverträge in Liegenschaften der Pensionskasse zu Marktbedingungen) wären nicht mehr möglich.

Mit den Vorgaben in Abs. 1 sind die problematischen Konstellationen gemäss BSV schon behoben. Damit ist Abs. 2 unnötig.

Antrag: streichen

Art. 48i Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Abs. 2

Diese Bestimmung ist nicht gesetzeskonform; auch hier fehlt es an einer Rechtsetzungsdelegation. So sind z. B. die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte gemäss Art. 51c Abs. 2 BVG gegenüber der Revisionsstelle bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung offenzulegen. Das Erfordernis, die Rechtsgeschäfte im **Anhang der Jahresrechnung offenzulegen, ist nicht gesetzeskonform**. Gemäss Art. 51c Abs. 3 BVG prüft die Revisionsstelle, ob die Interessen der VE gewahrt sind. Also wird geprüft, ob die Angaben des obersten Organs nachvollziehbar und schlüssig sind. Dies reicht aus.

Antrag: Streichen

Art. 48l Abs. 1 Offenlegung

Der ASIP ist der Auffassung, dass mögliche Interessenkonflikte von Mitgliedern eines obersten Organs bekannt sein müssen. Er hat daher in der ASIP-Charta die Handhabung der Interessenkonflikte im Detail geregelt. Interessenbindungen, die die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, sind **gegenüber dem Entscheidungsgremium** offenzulegen, nicht gegenüber der Revisionsstelle. Derselben Offenlegungspflicht haben sich auch Dritte zu unterziehen, sofern sie in die Entscheidungsprozesse der Pensionskasse einbezogen sind. Entscheidend ist also, dass solche Interessenbindungen innerhalb des Gremiums präventiv offengelegt werden. Ein solches Vorgehen ist viel effektiver als eine nachträgliche Meldung an die Revisionsstelle, welche ebenfalls zu unnötigem Kontrollaufwand und Kosten führt.

Antrag: streichen (ist schon in Art. 51c Abs. 2 BVG genügend klar definiert und braucht keine weitere Regelung.)

Art. 49a

Das oberste Organ trifft die zur Umsetzung der Vorschriften der Artikel 48f - I geeigneten organisatorischen Massnahmen. Diesbezüglich weisen wir nochmals auf den eingangs erwähnten Stellenwert der ASIP-Charta hin. Analog den Bestimmungen über das Rechnungswesen (vgl. Art. 47 BVV 2 → Anwendung der Swiss GAAP FER 26) kann die **Anwendung der ASIP-Charta als allgemeinverbindlich erklärt werden**. Heute ist die ASIP-Charta bereits für alle Verbandsmitglieder verbindlich. Die ASIP-Charta wurde von der Praxis erarbeitet und breit diskutiert. Die praktische Umsetzbarkeit ist sichergestellt.

Auf jeden Fall könnte in Abs. 3 generell ein Hinweis auf die ASIP-Charta angebracht werden.

III/IV Inkrafttreten

Die Inkraftsetzung der Artikel 48f - 48l und 49a Abs. 2 per 1. Juli 2011 ist grundsätzlich zu unterstützen. Es kann aber nicht sein, dass die VE ihre Reglemente und Verträge sowie ihre Organisation bis zum 31.12.2011 anzupassen haben (gemäss Kommentar S.33: ...Bestimmungen sind bereits für die Jahresrechnung 2011 anwendbar).

Antrag: Die Bestimmungen sind erst für die Prüfung der Jahresrechnung 2012 massgebend; Ausdehnung der Frist für Anpassungen der Reglemente bis 31.12.2012

BVV 1 (Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge)

Art. 7 Aufsichtsabgabe der Aufsichtsbehörden

Die personelle Ausstattung des Sekretariates und damit auch die vorgeschlagenen Kostensätze stehen in keinem Verhältnis zu den im Gesetz vorgesehenen Aufgaben der Oberaufsichtskommission und sind völlig überrissen. Im Gegensatz zu den Ausführungen im erläuternden Bericht (vgl. S.3) kommt der Oberaufsicht nicht a priori eine aktivere und insbesondere regulatorisch weitergehende Funktion zu als bisher. Gemäss Art. 64a Abs. 1 lit. c BVG kann sie z.B. nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage und vorheriger Anhörung der interessierten Kreise die für die Aufsichtstätigkeit notwendigen Standards erlassen.

Es geht somit nicht an, dass den VE Kosten für nicht gesetzeskonforme Aufgaben auferlegt werden. Diese Sätze sind radikal nach unten anzupassen. Auch der Schlüssel, welcher sehr stark auf der Anzahl der Versicherten aufbaut, führt speziell bei grossen Kassen zu Belastungen, welche in einem krassen Missverhältnis zu den zu erbringenden Dienstleistungen stehen.

Art. 8 Aufsichtsabgabe des Sicherheitsfonds, der Auffangeinrichtung und der Anlagestiftungen

Auch bezüglich der Sätze für Anlagestiftungen empfehlen wir eine starke Reduktion, da sie in keinem Verhältnis stehen zu den zu erbringenden Dienstleistungen.

Antrag:

Redimensionierung des Sekretariates und Überarbeitung der Kosten für die unterstellten Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen.

Teil 2: Bemerkungen zu weiteren Bestimmungen

BVV 2 (Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge)

Art. 33 Zusammensetzung oberstes Organ

Diese Bestimmung ist inhaltlich nachvollziehbar (ein Führungsorgan von mindestens vier Mitgliedern ist für den Meinungs- oder Entscheidungsfindungsprozess durchaus hilfreich). Trotzdem stellt sich die Frage der Notwendigkeit einer solchen Regelung. Kommt hinzu, dass es an einer Kompetenz des Bundesrates fehlt, eine solche Bestimmung zu erlassen.

Antrag: Streichen

Art. 34 Abs. 1 Unabhängigkeit

Das Kriterium „Anschein“ erscheint bzgl. Umsetzung problematisch.

Antrag: Streichen von Satz 2 in Abs. 1

Art. 36 Verhältnis zur Aufsichtsbehörde

Entscheidend ist, dass die Revisionsstelle bei Feststellung eines Mangels immer zuerst das oberste Organ informiert und diesem eine Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes ansetzt. Erst bei Nichteinhaltung kann eine Meldung an die Aufsichtsbehörde erfolgen.

Antrag: Zustimmung

Art. 40 Unabhängigkeit des Experten

Abs. 2 geht mit den Unvereinbarkeits-Kriterien relativ weit und führt zu starken Eingriffen in die Tätigkeit des Experten. Durch geeignete organisatorische/rechtliche Strukturen lassen sich die Kriterien an die Unabhängigkeit erfüllen.

Antrag: Überarbeitung

Art. 48a Verwaltungskosten

Abs. 1 lit. d: Es geht darum, mehr Transparenz bei den Vermittlungsprovisionen von Maklern, welche häufig im Zusammenhang mit der Wahl von neuen Vorsorgelösungen erhoben werden, herzustellen. Diese müssen gegenüber der VE zwingend offen gelegt werden. Der Broker kann einerseits im Auftrag der VE tätig sein. In diesem Fall hat er das Mandat, für diese neue Anschlüsse zu akquirieren. Zu beachten ist aber, dass der Broker auch im Auftrag eines Arbeitgebers tätig sein kann, für diesen eine geeignete Vorsorgelösung zu suchen. In

beiden Fällen sind Transparenz und Offenlegung zentral. Die Koordination mit Art. 48k Abs. 2 BVV 2 ist daher sicherzustellen.

Antrag: Zustimmung

Art. 48f Anforderungen an Geschäftsführung und Vermögensverwaltung

Abs. 1

Es fehlt an einer gesetzlichen Grundlage für diese Bestimmung. Die Formulierung ist zudem unpräzise („...entsprechende Ausbildung oder gründliche Kenntnisse...“). Schliesslich sind die möglichen Ausbildungswege im Kommentar offener zu formulieren.

Antrag: Streichen

Eventualiter: Das oberste Organ darf nur Personen mit der Geschäftsführung beauftragen, die Kenntnisse im Bereich der Führung...nachweisen.

Art. 48g Gewährsprüfung

Abs. 2 führt zu einem bürokratischen Mehraufwand. Die heutigen Offenlegungen im Anhang 1 in der Jahresrechnung reichen vollständig aus.

Antrag: Streichen

Art. 48j Verbot von Eigengeschäften

Wir unterstützen die Stossrichtung dieser Bestimmung, verweisen aber auch hier wieder auf die in der ASIP-Charta praxistauglicher formulierten Regelungen. Lit. b erscheint uns zudem - angesichts der grundsätzlichen Aussage in lit. a - nicht notwendig.

Antrag: lit b. streichen

BVV 1 (Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge)

Art. 12 Vor der Gründung einzureichende Unterlagen

Antrag: Zustimmung

ASV (Verordnung über die Anlagestiftungen)

Art. 53k BVG definiert die Rechtsetzungskompetenzen des Bundesrates. Aus unserer Sicht ist der VO Entwurf viel zu ausführlich und verkennt die Tatsache, dass es sich bei den Anlegern ausschliesslich um institutionelle Anleger handelt. Folgende Bestimmungen sind besonders problematisch:

Art. 17 (Vorprüfung)

Die Generalklausel in Abs. 1 (Pflicht zur Vorprüfung) geht viel zu weit.

Art. 22 – 25 (Verwendung des Stammvermögens)

Fehlende Rechtsgrundlage (aus Art. 53k neu BVG lassen sich derart restriktive Bestimmungen nicht ableiten).

Art. 26 (Anlagevorschriften)

Einschränkungen der Anlagemöglichkeiten gemäss BVV 2 sind nicht nachvollziehbar. Mit dem vorliegenden Detaillierungsgrad der Anlagevorschriften nimmt die Aufsichtsbehörde letztlich Risikobeurteilungen für die Pensionskassen als Anleger in den Anlagestiftungen vor. Das kann nicht Aufgabe der Aufsicht sein, sondern ist - im Sinne der rev. BVV 2 Bestimmungen - eine Aufgabe des obersten Organs.